Ueber die Bedeutung des Verfassungsgrundsatzes der Trennung von Staat und Kirche für die evangelische Kirche in Preussen.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Würde eines Doktors der Rechte

der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Ernst Friedrich Robert Jansen,

Referendar im Oberlandesgerichtsbezirk Naumburg,

aus

Eilenburg

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Referent: Prof. Dr. Fleischmann

Auszug

Eilenburg 1924

§ 1. Die „Täufer“ in der Reformationszeit, der Kongregationalismus in England, Roger Williams auf Rhode Island waren die Vorkämpfer des Trennungsgedankens von Staat und Kirche. Im 19. Jahrhundert verlangten Vinet in der Schweiz und in Deutschland Schleiermacher, Stöcker, Hammerstein und Kleist-Retzow die Trennung von Kirche und Staat. Die gemeinsamen Interessen von Staat und Kirche fanden ihren Ausdruck im Kirchenstaatstum und Staatskirchentum. Sobald sich Menschen zu Religionsgesellschaften zusammenschließen, muß notwendig eine Rechtsordnung regelnd eingreifen.

§ 2. Eingeleitet wurde nach der Revolution von 1918 die Trennung von Staat und Kirche durch den Aufruf des Rates der Volksbeauftragten vom 12. 11. 1918 Z. 5, ferner durch den Aufruf der Preußischen Regierung vom 13. 11. 1918 und insbesondere durch das Gesetz zur vorläufigen Ordnung der Staatsgewalt vom 20. 3. 1919, § 5. Die kirchenregimentlichen Rechte des Königs wurden auf 3 Staatsminister übertragen. Auf den Gedanken, daß sie an die Kirche zurückgefallen seien, war man nicht gekommen. Der Evangelische Oberkirchenrat und der Generalsynodalvorstand legten gegen die Übertragung der landesherrlichen Rechte auf 3 Minister in Evangelicis Verwahrung ein.

§ 3. Durch die Nationalversammlung in Weimar sollten im Wege des Reichsrechts Neuordnungen auf dem Gebiete von Religion und Kirche geschaffen werden. — Der erste Verfassungsentwurf von Preuß wollte die bestehenden Kirchen auf den Standpunkt privater Erbauungsgesellschaften herabdrücken. Der Entwurf wurde verworfen, nachdem sich die Regierung von seiner Unbrauchbarkeit überzeugt hatte. — Am 17. 2. 1919 wurde dem Staatenausschuß der Regierungsentwurf I und am 21. 2. 1919 der Nationalversammlung der Regierungsentwurf II vorgelegt. Auch dieser wollte in seinem Art 30 die evangelischen Landeskirchen zu einem religiösen Verband privaten Charakters herabdrücken Hiergegen legten der Evangelische Oberkirchenrat und der Evangelische Kirchenausschuß Verwahrung ein. — Der Regierungsentwurf II wurde am 4. 3 1919 einem Verfassungsausschuß überwiesen, der den Abschnitt mit den Bestimmungen über die Religion und Kirche einem Unterausschuß überwies. Hier wurde der Art. 30 des Regierungsentwurfs II durchgreifend umgestaltet Den Wünschen der Kirche wurde dabei soweit als möglich Rechnung getragen. Bei den Beratungen hierzu sind von großem Einfluß gewesen die Abgeordneten Spahn (Zentr.), Naumann (Dem.) und Kahl (Dtsch. Vp.) Die Bestimmungen über die Religion und Kirche wurden in den Art. 30 bis 30e zusammengefaßt. Es entstand nach weiteren Beratungen der „Entwurf einer Verfassung des Deutschen Reichs nach den Beschlüssen des 8 Ausschusses“. Hier findet man den 3. Abschnitt im 2 Hauptteil mit den Art. 132 bis 138 mit der Überschrift „Religion und Religionsgesellschaften“. Am 22. 7. 1919 wurde der „Entwurf nach den Beschlüssen der Nationalversammlung in zweiter Beratung“ vollendet. Die 3. Beratung fand am 31. 7. 1919 ihren Abschluß. An den Artikeln

132 bis 138 wurden noch mancherlei Veränderungen vorgenommen, die aber das Gesamtbild wenig veränderten. — Nach Art. 10 Z. 1 der neuen Reichsverfassung ist die Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung auf das Kirchenwesen ausgedehnt, wobei jedoch Art. 12 Abs. 1 zu berücksichtigen ist. Die Bestimmung des Art. 135 gibt nur das Ergebnis der bisherigen Entwicklung in neuer Gestaltung wieder. Im Art. 137 sind nicht nur Grundsätze, sondern auch Normen enthalten. Im Art. 137 Abs. 1 wird ausdrücklich erklärt, daß eine Staatskirche nicht bestehe. Aus den tatsächlichen Verhältnissen, wie aus den weiteren Bestimmungen des Art. 137, ergibt sich, daß im Absatz 1 nur die Sanktionierung eines Prinzips gefunden werden kann. — Das heutige Deutsche Reich ist ein religionsloser Staat. Gegenüber der Religion nimmt das Reich eine völlig neutrale Stellung ein. Dies geht aus dem Art. 137 Abs. 2, 4 und 7 hervor. — Art. 137 Abs. 3 enthält zwingendes Recht. Das „für alle geltende Gesetz" in diesem Absatz ist das Vereinsgesetz und die sonstigen allgemeinen Gesetzesvorschriften. — Der zweite Satz des Absatz 3 ist nur eine Schlußfolgerung aus dem ersten Satz. — Nach Art. 137 Abs. 5 bleiben die evangelischen Landeskirchen auch fernerhin Körperschaft des öffentlichen Rechts. Wenn sich auch die Kirchen nicht unter den Rechtsbegriff der öffentlichen Körperschaft fügen lassen, so sollen sie doch durch Privilegien öffentlich rechtlicher Natur gehoben werden. Im übrigen ist nach Art. 137 Abs. 5 das Landesrecht für die öffentlich rechtliche Stellung der Kirchen maßgebend und diese kann im Wege der Landesgesetzgebung auch Veränderungen erfahren. In Preußen bestehen zahlreiche staatliche Bevorzugungen der evangelischen Kirche im Gegensatz zu anderen Religionsgesellschaften. Die Beamten der evangelischen Kirche sind aber nicht mittelbare Staatsbeamte, obschon die Landeskirchen Körperschaften des öffentlichen Rechts sind. — Mit der Privilegierung auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts ist die Kirchenhoheit eng verbunden. — Nach Art. 137 Abs. 5 dürfen der Bildung einer deutsch-evangelischen Reichskirche keine Schwierigkeiten bereitet werden — Die Feiertage und ihr gesetzlicher Schutz werden nach Art. 139 abhängig gemacht von ihrer staatlichen Anerkennung. — Nach Art. 141 sollen alle Religionsgesellschaften zur Seelsorge beim Heer oder in Anstalten gleichmäßig zugelassen werden. — Die Erhaltung der theologischen Fakultäten wird durch Art. 149 Abs. 3 gewährleistet. — Infolge der allgemeinen politischen Lage hat das Deutsche Reich und auch Preußen nach dem 11. 8. 1919 und dem 30. 11. 1920 sich in kirchenpolitischer Beziehung so gut wie untätig verhalten.

§ 4. In der Preußischen Verfassung von 1920 finden sich im Art. 76 Bestimmungen über den Austritt aus einer Religionsgesellschaft; Art. 82 bringt auch Bestimmungen über das Verhältnis von Kirche und Staat und schließlich finden die Religionsgesellschaften eine weitere kurze Erwähnung im Art. 11 in dem Abschnitt III: „Der Landtag".

§ 5. Nach Art. 137 Abs. 6 der Reichsverfassung besitzen die evangelischen Landeskirchen das Steuerrecht. Nach Art. 138 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 173 werden nur die auf Gesetz oder besonderen Rechtstiteln, nicht etwa völlig freiwillige Leistungen, auch wenn sie seit

Jahren im Etat eingestellt sind, für die betreffende Religionsgesellschaft geschützt. — Art. 138, Abs. 2, enthält nur eine Selbstverständlichkeit. — Auf Grund des Kirchensteuergesetzes vom 19. 8. 1920, des Reichslandessteuergesetzes vom 30. 3. 1920 werden die Kirchensteuern als öffentliche Abgaben erhoben. — Für die Steuerpflicht der Kirche dem Staate gegenüber sind von Wichtigkeit das Erbschaftssteuergesetz, das Grunderwerbssteuergesetz, das Kapitalertragssteuergesetz, das Körperschaftssteuergesetz und das Einkommensteuergesetz. — In den positiven Leistungen, die Preußen auch heute noch der evangelischen Kirche zukommen läßt, erkennt man das Interesse des Staates an dem Fortbestand der Kirche. — Um die Geistlichen in einer der Zeit angemessenen Weise zu erhalten, hat der Staat Gesetze über die Bereitstellung von Mitteln zur Aufbesserung des Diensteinkommens der Geistlichen erlassen. — Der Art. 83 der neuen Preußischen Verfassung über die Aufhebung eines Patronats ist im wesentlichen eine Wiederholung des Art. 17 der alten Preußischen Verfassung. —

§ 6. Das Kirchenaustrittsgesetz von 1920 stellt sich bewußt auf den Boden der Trennung von Staat und Kirche, vermeidet aber der Kirche gegenüber unnötige Härte. Die kirchliche Bedeutung des Austritts hat die Kirche allein zu bestimmen. Über den Eintritt und Wiedereintritt ist ein Staatsgesetz nicht ergangen, da dies lediglich eine Angelegenheit des inneren Kirchenrechts ist. Der Übertritt hingegen ist nach staatlichem und nach kirchlichem Rechte zu beurteilen. —

§ 7. Der im Mai 1920 tagenden Generalsynode wurden zwei Entwürfe für die Schaffung einer neuen Kirchenverfassung vorgelegt. Das Ergebnis waren drei Kirchengesetze vom 19. 6. 1920. Da diese Gesetze sich nicht allein auf innerkirchliche Angelegenheiten bezogen, bedurften sie der Bestätigung durch ein Staatsgesetz. Diese erfolgte am 8. 7. 1920. — Mit der Eröffnung der außerordentlichen Kirchenversammlung zur Feststellung der künftigen Verfassung am 24. 9. 1921 trat die Bestimmung des Gesetzes vom 19. 6. 1920 in Kraft. — Der verfassungsgebenden Kirchenversammlung lagen 3 Entwürfe vor. Die weiteren Arbeiten wurden einem Verfassungsausschuß überwiesen, zu dessen Verfassungsentwurf der Evangelische Oberkirchenrat eine „Denkschrift“ herausgab. Am 29. 8. 1922 wurde die neue Kirchenverfassung vom Plenum angenommen. — Die neue Kirchenverfassung wird dem Landtag vorgelegt, da es sich bei der Evangelischen Landeskirche um eine öffentliche Körperschaft handelt, bei der der Staat auch in Bezug auf die innere Verfassung interessiert ist. —

§ 8. Die Entwicklung der evangelischen Landeskirchen der „neuen Provinzen“ Preußens nach der Revolution ist mit geringen Abweichungen dieselbe gewesen, wie die der „alten Provinzen“ Preußens. — An die lutherische Freikirche in Preußen trat die äußere Notwendigkeit eines Umbaus nicht heran, weil sie niemals „Staatskirche“ gewesen ist.

§ 9. Die neue Reichsverfassung bedeutet für die evangelische Kirche einen Schritt weiter auf dem Wege der Selbstständigmachung.

F. Ernst Koch & Sohn, Eilenburg.